



---

# Bericht über die Arbeitsinspektion 2022

## Vorbemerkung:

Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben kommt die Schweiz ihrer Berichterstattungspflicht gemäss Artikel 21 des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Arbeitsaufsicht nach. Der Jahresbericht der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) wird separat publiziert und in diesem Bericht stellenweise zitiert.

## Dieser Bericht beinhaltet:

- Gesetze und Verordnungen, für welche die Arbeitsaufsicht zuständig ist,
- Personal der Arbeitsaufsicht;
- Statistik der Wirtschaftssektoren, Branchen und Beschäftigten;
- Statistik der durchgeführten Besuche;
- Statistik der Übertretungen und verfügten Zwangsmassnahmen;
- Statistik der Berufsunfälle und Berufskrankheiten und
- alle sonstigen Fragen, die in den Wirkungsbereich dieser Behörde fallen.

---

Bern, den 15. August 2023

## Inhaltsverzeichnis

1.1	Einführung .....	4
1.2	Gesetzliche Grundlagen .....	4
1.2.1	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11).....	4
1.2.2	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20).....	4
1.3	Aufsichtsorgane und deren Personal .....	4
1.3.1	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS).....	6
1.3.2	Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF).....	6
1.3.3	Kantonale Arbeitsinspektorate (KAI).....	6
1.3.4	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA).....	6
1.4	Wirtschaftssektoren, Branchen und Beschäftigte .....	6
1.5	Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen.....	8
1.6	Berufsunfälle und -krankheiten .....	8
1.7	Studien und Umfragen zum Gesundheitsschutz .....	9
<b>2</b>	<b>Aufsicht und Vollzug ArG / UVG .....</b>	<b>9</b>
2.1	Aufsichtstätigkeit der Bundesbehörden .....	9
2.2	Aufsichtstätigkeit der kantonalen Arbeitsinspektorate .....	10
2.2.1	Besuchte Betriebe und Besuche .....	10
2.2.2	Planbegutachtungen und -genehmigungen.....	11
2.3	Allgemeine Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate .....	11
2.4	Kollektive Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate.....	11
2.4.1	Nationale Vollzugsschwerpunkte.....	11
2.4.2	Neue Publikationen und Arbeitsmittel .....	12
2.4.3	Aus- und Weiterbildung .....	14
	Übertretungen von Vorschriften des ArG oder UVG.....	15
2.4.4	Mahnungen (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und 62 VUV).....	15
2.4.5	Verfügungen: Kantone, SUVA (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und Art. 64 VUV) .....	15
2.4.6	Anzeigen und Gerichtsentscheide (Bundesgericht, Kantone; gemäss Art. 51 Abs. 2 ArG und Art. 64 VUV).....	16
<b>3</b>	<b>Produktesicherheit .....</b>	<b>17</b>
3.1	EU-Entwicklungen .....	17
3.2	Stichprobenprogramm "Holzspaltmaschinen" .....	17
3.3	Meldesystem für gefährliche Produkte .....	17
3.4	Arbeitsgruppe zur Marktüberwachung .....	17
3.5	Vollzug der Produktesicherheit auf dem Markt.....	18
<b>4</b>	<b>Chemikalien und Arbeit.....</b>	<b>18</b>
4.1	Gesetzliche Grundlagen .....	18
4.2	Vollzug.....	19
4.3	Antragsgebundene Verfahren des Bundes: Anmeldungen und Zulassungen....	19
4.4	Antragsgebundene Verfahren der Kantone: Marktkontrolle u. a. in Bezug auf die Anmeldungen und Zulassungen .....	19

<b>5</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>20</b>
5.1	Gesetze und Verordnungen .....	20
5.2	Glossar .....	21

## 1.1 Einführung

Die Schweiz hat das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Arbeitsaufsicht ratifiziert. Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben erfüllt die Schweiz für das Jahr 2022 ihre Pflicht zur jährlichen Berichterstattung gemäss Artikel 21 dieses Übereinkommens.

Die Angaben fassen – sofern vorhanden – die Berichte der verschiedenen Vollzugsorgane des Arbeitnehmerschutzes in der Schweiz im Bereich der Arbeitssicherheit (Verhütung von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten) und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz auf nationaler Ebene zusammen.

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Regelung des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes ist auf das Arbeitsgesetz (ArG) und das Unfallversicherungsgesetz (UVG) sowie deren Verordnungen aufgeteilt. Die beiden Bundesgesetze unterscheiden sich im Geltungsbereich, in den Präventionsbereichen und in der Vollzugsordnung.

### 1.2.1 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11)

Das Arbeitsgesetz gilt für die grosse Mehrheit der Arbeitnehmenden. Ausgenommen sind insbesondere Arbeitnehmende im öffentlichen Verkehr sowie jene im ersten Wirtschaftssektor. Im Arbeitsgesetz und dessen Verordnungen sind der allgemeine Gesundheitsschutz (ohne die Prävention von Berufskrankheiten), die Plangenehmigung, die Arbeitszeiten sowie der Sonderschutz von Jugendlichen und jener von schwangeren und stillenden Frauen geregelt.

### 1.2.2 Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)

Das Unfallversicherungsgesetz gilt für alle Arbeitnehmenden. Neben den Aspekten der Unfallversicherung ist in diesem Gesetz die Arbeitssicherheit, d. h. die Prävention von Berufsunfällen und speziell definierter Berufskrankheiten (siehe Abs. 1.6) geregelt. Der Vollzug des UVG durch die Kantone, die Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA), das SECO sowie die Fachorganisationen ist im EKAS Jahresbericht 2022 vom Juni 2023 vollumfänglich aufgenommen.

## 1.3 Aufsichtsorgane und deren Personal

Mit dem Vollzug des ArG sind schweizweit die kantonalen Arbeitsinspektorate und die Eidgenössische Arbeitsinspektion betraut. Mit dem Vollzug des UVG sind gebietsweise die Inspektoren der SUVA wie auch jene der kantonalen Arbeitsinspektorate und der Eidgenössischen Arbeitsinspektion beschäftigt.

Tabelle 1: Übersicht über die Stellenprozente und die Anzahl Personen im Bereich des Vollzugs des ArG und UVG der Jahre 2018 bis 2022

	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Vollzeitäquivalent<sup>1</sup></b>	477.95	521.55	546	532.26	535.63
<b>Aufsichtspersonen</b>					
SUVA <sup>2</sup>	277	309	331	335	348
Kantone	221	225	236	259	243
- Führung / ohne Inspektionstätigkeit				26	20
- Technische Inspektoren/- innen				149	153
- Inspektoren/-innen mit administrativen Aufgaben				50	39
- Unterstützendes Personal (Sekretariat und Unterstützung)				34	31
- Inspektorinnen (Technischen und administrativen Aufgaben)				103	75
Eidgenössische Arbeitsinspektion <sup>3</sup>	56	61	61	41	37
- Führung / ohne Inspektionstätigkeit				3	3
- Technische Inspektoren/- innen				6	6
- Inspektoren/-innen mit administrativen Aufgaben				10	10
- Unterstützendes Personal (Sekretariat und Unterstützung)				22	18
- Inspektorinnen (Technischen und administrativen Aufgaben)				4	7
<b>Total</b>	<b>554</b>	<b>595</b>	<b>628</b>	<b>635</b>	<b>628</b>

Sowohl die Stellenprozente als auch die Anzahl der Personen im Bereich der Aufsicht hielten sich über die letzten Jahre relativ stabil.

<sup>1</sup> Ab 2021: Die SUVA rechnet nicht in Vollzeitäquivalenten, sondern in Personaleinheiten (PE). Bei der Berechnung der gesamtschweizerischen Vollzeitäquivalente für dieses Vollzugsorgan wird daher die Anzahl PE verwendet.

<sup>2</sup> In 2022: Angestellte in der SUVA Arbeitsaufsicht: 348 Personen davon 171 PE mit technischen Aufgaben (2021: 335 Personen davon 187 PE mit technischen Aufgaben).

<sup>3</sup> In 2020 sind alle Mitarbeitenden des Leistungsbereichs Arbeitsbedingungen berücksichtigt. Ab 2021: Anzahl Mitarbeitende im Bereich "Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz" für die Eidgenössische Arbeitsinspektion: Führung / ohne Inspektionstätigkeit, Technische Inspektoren/-innen, Inspektoren/-innen mit administrativen Aufgaben und Unterstützendes Personal (Sekretariat und Unterstützung).

### 1.3.1 **Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)**

Die EKAS ist die zentrale Informations- und Koordinationsstelle der Vollzugsorgane des UVG. Sie finanziert und koordiniert die Präventionsmassnahmen, die Aufgabenbereiche im Vollzug und die einheitliche Anwendung der Vorschriften zur Prävention von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten. Ihre Beschlüsse sind verbindlich.

### 1.3.2 **Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)**

Im Bereich des Arbeitnehmerschutzes nimmt das SECO primär die Oberaufsicht des Vollzugs des ArG und UVG im Durchführungsbereich der Kantone wahr. Für die einheitliche Rechtsanwendung strebt das im SECO angesiedelte Ressort «Recht und Oberaufsicht» (ABRO) mit den Kantonen (im Rahmen der Möglichkeiten des Subsidiaritätsprinzips) Kooperationen an und unterstützt die «unité de doctrine» im kantonalen Vollzug in den Bereichen Aufsicht, Koordination, Weiterbildung sowie Beratung und Information. Das SECO kann den Kantonen Weisungen erteilen und Richtlinien erlassen.

### 1.3.3 **Kantonale Arbeitsinspektorate (KAI)**

Die KAI sind grundsätzlich den kantonalen Volkswirtschaftsdirektionen angegliedert. Sie vollziehen die Bestimmungen zum Gesundheitsschutz nach ArG in allen Betrieben der Schweiz sowie jene zur Prävention von Berufsunfällen nach UVG in jenen Betrieben, die nicht der SUVA unterstellt sind. Sie sind aktiv in den folgenden Präventionsbereichen:

- Arbeitszeitbewilligungen
- Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- Verhütung von Berufsunfällen
- Unterstellung<sup>4</sup> von industriellen Betrieben und
- Planbegutachtungen und -genehmigungen.

### 1.3.4 **Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)**

Neben ihren Aufgaben als Unfallversicherung vollzieht die SUVA die Bestimmungen zur Prävention von Berufsunfällen in den ihr unterstellten Betrieben sowie jene von Berufskrankheiten in allen Unternehmen der Schweiz. Sie ist Versicherung der Arbeitnehmenden, Vollzugsorgan des UVG, Herausgeberin von Informations- und Arbeitsmitteln sowie Anbieterin von Schulungen und Beratungsdienstleistungen im Bereich der Arbeitssicherheit. Die SUVA wird vom Bundesrat, indirekt vom Bundesamt für Gesundheit (BAG/EDI), beaufsichtigt.

## 1.4 **Wirtschaftssektoren, Branchen und Beschäftigte**

Tabelle 2: Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) in den Wirtschaftssektoren 2 und 3 im vierten Quartal der Jahre 2018 bis 2022 in der Schweiz in 1'000 (Quelle: Beschäftigungsstatistik BESTA, [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch))

---

<sup>4</sup> ArGV 4 Art. 32 al. 1: Die kantonale Behörde ermittelt jeden Betrieb oder Betriebsteil, der die Voraussetzungen eines industriellen Betriebes erfüllt, und leitet das Verfahren zur Unterstellung unter die Sondervorschriften für industrielle Betriebe ein.

	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Wirtschaftssektor</b>					
2. Sektor	992.2	1 004.4	991.8	999.8	1 023.1
3. Sektor	2 960.8	3 005.9	3 019.8	3 096.0	3 170.3
<b>Total</b>	<b>3 953.1</b>	<b>4 010.3</b>	<b>4 011.6</b>	<b>4 095.7</b>	<b>40193.5</b>

Daten betreffend den Landwirtschaftssektor werden in der vorliegenden Tabelle nicht abgebildet, da jener nicht unter den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes fällt.

Die Beschäftigten waren im vierten Quartal 2022 zahlenmässig auf die folgenden Branchen verteilt:

Tabelle 3: Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) pro Wirtschaftssektor und Branche im vierten Quartal der Jahre 2018 – 2022 in der Schweiz in 1'000 (Quelle: Beschäftigungsstatistik BESTA, [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch))

	2018	2019	2020	2021	2022
<b>2. Sektor</b>					
Verarbeitendes Gewerbe	622.0	623.7	613.7	617.2	630.6
Baugewerbe	324.0	332.7	329.9	333.5	342.0
<b>3. Sektor</b>					
Handel	512.3	512.9	516.2	514.3	514.0
Gastgewerbe, Beherbergung	189.8	199.0	173.6	181.0	197.5
Finanz- und Versicherungsdienstleistung	203.2	203.8	208.7	214.1	217.9
Freiberufliche (wissenschaftliche und technische) Dienstleistungen	354.3	363.1	369.6	385.3	396.7
Erziehung und Unterricht	230.7	236.4	242.4	245.7	252.4
Gesundheits- und Sozialwesen	519.3	526.1	544.8	555.8	573.9

Aus obenstehender Tabelle geht hervor, dass die Anzahl der Beschäftigten 2022 leicht angestiegen ist.

## 1.5 Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion im SECO ist zuständig für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit und dauernden ununterbrochenen Betrieb. Die kantonalen Arbeitsinspektorate dagegen sind zuständig für die Erteilung von Bewilligungen für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit und vorübergehenden ununterbrochenen Betrieb.

Tabelle 4: Anzahl der Arbeitszeitbewilligungen in den Jahren 2018 – 2022, ausgestellt durch das SECO und die KAI

	2018	2019	2020	2021	2022
<b>SECO</b>					
Anzahl Arbeitszeitbewilligungen	2'838	2'887	2'841	2'994	4'430 <sup>5</sup>
<b>KAI</b>					
Anzahl Arbeitszeitbewilligungen	13'755	13'888	11'440	11'484	10'730

Aus der Anzahl der Arbeitszeitbewilligungen lässt sich nicht direkt auf das Ausmass der Nacht- und Sonntagsarbeit in der Schweiz schliessen, da viele Branchen mit regelmässiger Sonntags- und Nachtarbeit in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz aufgeführt sind und dadurch von der Bewilligungspflicht befreit sind.

## 1.6 Berufsunfälle und -krankheiten

Die Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung (SSUV)<sup>6</sup> weist für das Berichtsjahr insgesamt 293'132 (2021: 276'886) neu registrierte Berufsunfälle nach UVG aus, von welchen sich 184'765 (2021: 175'727) Berufsunfälle in SUVA-versicherten Betrieben ereigneten.

In der Schweiz gelten Krankheiten als «Berufskrankheiten», wenn sie bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht wurden. Zu den Berufskrankheiten zählen auch andere Krankheiten, für die nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurden.

Im Berichtsjahr registrierte die SUVA 2'820 (2021: 3'457) neue Fälle von Berufskrankheiten.

<sup>5</sup> Diese Zahl unterscheidet sich deutlich von derjenigen der Vorjahre. Diese Veränderung ist jedoch hauptsächlich auf eine Anpassung der Berechnungsmethode zurückzuführen, um diese mit der Berechnungsmethode der kantonalen Bewilligungen zu vereinheitlichen; z. B. zählt neu eine Bewilligung, die gleichzeitig eine Bewilligung für Nachtarbeit und eine Bewilligung für Sonntagsarbeit enthält, als 2 Einheiten.

<sup>6</sup> [www.unfallstatistik.ch](http://www.unfallstatistik.ch)



## 1.7 Studien und Umfragen zum Gesundheitsschutz

Grundlage für das Monitoring «Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz» bilden drei Erhebungen, die versetzt alle fünf Jahre durchgeführt werden:

Die Daten der Europäischen Erhebung über die Arbeitsbedingungen (EWCS 2021) werden vom SECO ausgewertet. Im Zentrum der Analyse steht der Ländervergleich Schweiz, EU-27 und Nachbarstaaten betreffend die Qualität der Arbeit, die anhand von belastenden und entlastenden Faktoren beschrieben wird. Ein Bericht ist für das Jahr 2023 in Bearbeitung.

Die Daten der neusten Schweizerischen Gesundheitsbefragung (SGB) wurden im Jahr 2022 erhoben. Sie ist die umfangreichste Gesundheitserhebung in der Schweiz (rund 12'000 Erwerbstätige).

Die nächste Europäische Unternehmenserhebung über neue und aufkommende Risiken (ESENER-4) wird im nächsten Jahr (2024) durchgeführt. Die ESENER der EU-OSHA gibt Aufschluss über den Umgang mit Sicherheits- und Gesundheitsrisiken in europäischen Unternehmen.

Weitere Studien wurden in folgenden Bereichen durchgeführt:

Das SECO hat in Zusammenarbeit mit der Universität Neuchâtel das Schweizer Haushaltspanel (SHP) bezüglich der Entwicklung des arbeitsbedingten Stresses zwischen 2005 und 2019 in der Schweiz untersucht. Dazu wurden Faktoren, die für den arbeitsbedingten Stress und Beeinträchtigungen im Befinden von Erwerbstätigen relevant sind, in einem explorativen Verfahren analysiert.

Im Rahmen einer Masterarbeit der Universität Genf, die das SECO begleitet hat, wurden das Modul «Arbeitsunfälle und andere arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme» der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung 2020 (SAKE) analysiert. Die zentrale Forschungsfrage lautete: Welche psychosozialen und organisatorischen Aspekte der Arbeit sind mit physischen oder biomechanischen Risikofaktoren verbunden?

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG hat zusammen mit dem SECO eine Studie über sexueller Belästigung in der Schweiz durchgeführt, um ein umfassendes Gesamtbild zu erhalten. Folgende Ziele wurden verfolgt: 1) Aufarbeitung der vorhandenen rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Definitionen und Aufzeigen der Unterschiede und Gemeinsamkeiten; 2) Erarbeitung eines verlässlicheren empirischen Bildes zur Verbreitung von sexueller Belästigung anhand der folgenden Quellen: Polizei- und Strafvollzugsstatistiken, Befragungsstudien in der Schweiz und im Ausland.

## 2 Aufsicht und Vollzug ArG / UVG

### 2.1 Aufsichtstätigkeit der Bundesbehörden

2022 sind neun kantonale Arbeitsinspektorate einem Systemaudit unterzogen worden. Der Fokus lag wie schon in den Vorjahren auf den wichtigsten Aufgaben der Arbeitsinspektorate, nämlich dem Plangenehmigungsverfahren, dem Unterstellungsverfahren, den ASA-Kontrollen, den Arbeitszeitkontrollen und den Arbeitszeitbewilligungen. In den gleichen Inspektoraten wurden Praxisbegleitungen (Methoden- respektive Verfahrensaudits) durchgeführt. Zusätzlich wurde die Frage der Aus- und Weiterbildung sowie der Mindestanzahl Aufsichtspersonen bei den kantonalen Arbeitsinspektoraten analysiert. Das festgestellte Verbesserungspotenzial und die zu treffenden Massnahmen wurden den betroffenen Arbeitsinspektoraten schriftlich mitgeteilt.

## 2.2 Aufsichtstätigkeit der kantonalen Arbeitsinspektorate

### 2.2.1 Besuchte Betriebe und Besuche

Die Vollzugsorgane besuchten 2022 in ihren Zuständigkeitsbereichen die folgende Anzahl Betriebe (teils mehrfach):

Tabelle 5: Anzahl Betriebe, die durch die Durchführungsorgane in der Schweiz in den Jahren 2018 – 2022 besucht wurden

	2018	2019	2020	2021	2022
<b>SUVA*</b>	11'697	12'582	15'087	13'278	12'805
<b>SECO**</b>	53	46	22	34	38
<b>KAI*</b>	9'892	11'171	15'166 <sup>7</sup>	12'769	11'475
<b>Total</b>	<b>21'642</b>	<b>23'799</b>	<b>30'275</b>	<b>26'081</b>	<b>24'318</b>

\* private & öffentlich-rechtliche Betriebe

\*\* Bundesbetriebe

Den in obenstehender Tabelle berücksichtigten Betrieben erstatteten die Durchführungsorgane für eine Kontrolle oder Beratung die folgende Anzahl von Besuchen.

Tabelle 6: Anzahl Betriebsbesuche durch die verschiedenen Durchführungsorgane in der Schweiz in den Jahren 2018 - 2022

	2018	2019	2020	2021	2022
<b>SUVA*</b>	21'215	21'768	27'353	24'449	24'115
<b>SECO**</b>	64	51	25	42	49
<b>KAI*</b>	14'256	14'382	28'702	16'490	14'368 <sup>8</sup>
<b>Total</b>	<b>35'535</b>	<b>36'201</b>	<b>56'080</b>	<b>40'981</b>	<b>38'532</b>

\* private & öffentlich-rechtliche Betriebe

\*\* Bundesbetriebe

Aufgrund der Covid-Kontrollen erhöhte sich im 2020 der Anteil der für Betriebsbesuche aufgewendeter Stunden am gesamten Zeitaufwand der Arbeitsinspektorate auf 76 %, im Berichtsjahr wieder stabilisiert auf 62 % (2021: 64 %). Bei den Betriebsbesuchen wurden bis zum 16. Februar 2022 auch Massnahmen zum Schutz vor Covid kontrolliert. 2020 und 2021 wurden durch die zusätzlich durchgeführten Kontrollen der Massnahmen zum Schutz vor Covid wesentlich mehr Betriebsbesuche und ASA-Systemkontrollen durchgeführt als in anderen Jahren.

<sup>7</sup> Nur ein Teil der besuchten Betriebe konnte den Covid-Kontrollen zugeordnet werden.

<sup>8</sup> Die kantonalen Arbeitsinspektorate haben im Jahr 2022 insgesamt 14'368 Betriebsbesuche durchgeführt (2021: 16'490). Davon waren 3'945 ASA-Kontrollen.

## 2.2.2 Planbegutachtungen und -genehmigungen

Im Jahr 2022 führten die KAI und das SECO Planbegutachtungen und -genehmigungen für Um- und Neubaumassnahmen durch:

Tabelle 7: Anzahl der durch die Durchführungsorgane Planbegutachtungen (PB) und -genehmigungen (PG)

	2019	2020	2021	2022
<b>KAI</b>				
Planbegutachtungen	9'413	9'490	11'796	11'373
Plangenehmigungen	732	678	755	762
<b>Total</b>	<b>10'145</b>	<b>10'168</b>	<b>12'551</b>	<b>12'135</b>
<b>SECO</b>				
Planbegutachtungen	93	81	146	72
Plangenehmigungen	0	0	1	1
<b>Total</b>	<b>93</b>	<b>81</b>	<b>147</b>	<b>73</b>

## 2.3 Allgemeine Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate

Der Verlauf der Covid 19-Pandemie im Jahr 2022 ermöglichte es den Vollzugsorganen des ArG und des UVG, sich wieder auf ihre üblichen Vollzugsaufgaben zu konzentrieren. In diesem Rahmen normalisierte sich auch die Zusammenarbeit zwischen dem SECO und den Kantonen.

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion beriet und informierte die kantonalen Vollzugsbehörden bei der Anwendung des Gesetzes und der Verordnungen. Sie wurde unter anderem in den folgenden Fällen tätig:

- Hilfe bei der Auslegung von gesetzlichen Vorschriften
- Unterstützung bei spezifischen Vollzugsfragen (z. B. im Rahmen von Plangenehmigungs- oder Unterstellungsverfahren)
- Unterstützung bei der Verwendung von Vollzugsinstrumenten

## 2.4 Kollektive Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate

### 2.4.1 Nationale Vollzugsschwerpunkte

#### ***Vorbereitung zum Vollzugsschwerpunkt «Gesundheitsschutz und Chemikalien am Arbeitsplatz»***

Das Chemikaliengesetz beinhaltet an einigen Stellen Vorschriften zum sicheren Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz. Auch wenn die Vollzugskompetenz zum Beispiel im Anhang 1.17 der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung, ChemRRV seit ca. 2010 den kantonalen Behörden zugeteilt wurde, ist dieser Vollzug noch im Aufbau. Im Jahre 2018 wurde daher vom Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden

(VSAA), dem Interkantonalen Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA) und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) beschlossen, einen Vollzugsschwerpunkt mit den kantonalen Arbeitsinspektionen zu starten, um den Vollzug derjenigen Elemente des Chemikalienrechts zu fördern, die den Kantonen zukommen und den Arbeitnehmerschutz betreffen. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit Vertretern des SECO und der kantonalen Arbeitsinspektorate hat 2021 und 2022 Schulungsunterlagen sowie vollzugsunterstützende Publikationen erarbeitet, die einen wissenschaftlich untermauerten, auf die Sorgfaltspflicht fokussierten Vollzug in Firmen erlauben, die mit Chemikalien umgehen. Zum Vollzugsschwerpunkt gibt es die Informationsseite ([www.chematwork.ch](http://www.chematwork.ch)), die eine Übersicht über die laufenden Arbeiten und bereits finalisierten Produkte bietet.

#### Entwicklungen im Bereich Chemikalien und Gesundheitsschutz:

Das europäische Chemikalienrecht ist ambitiös, stellt aber eine erhebliche Verbesserung im Bereich Informationen über Chemikalien und Möglichkeiten für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz dar. Es ermöglicht den freien Zugang zu mehr Informationen über Substanzen in chemischen Produkten (neben Pflanzenschutzmitteln und Bioziden insb. auch den Industriechemikalien, die bisher einzig der Selbstkontrolle unterstellt waren und für welche die Informationen nur den Herstellerinnen vorlagen). Längerfristig führt dieses Recht dazu, dass gefährliche Stoffe schrittweise durch unbedenklichere Alternativprodukte oder –Techniken ersetzt und die Informationen über chemische Substanzen korrekt aufgearbeitet werden. Der laufende Vollzugsschwerpunkt soll dabei helfen, die Behörden, aber auch die Unternehmen dazu zu motivieren, die zur Verfügung stehenden Informationen über Chemikalien effizient zu nutzen. Das ehrgeizige Ziel des europäischen wie auch des schweizerischen Chemikalienrechts beansprucht einen erhöhten Ressourceneinsatz, sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der Verwaltung, soll aber die Gesamtkosten für die Gesellschaft senken. Dies führt seit einigen Jahren zu einer Zunahme des Aufwandes – und es ist davon auszugehen, dass die Komplexität der durchgeführten Verfahren des Chemikalienrechts in den kommenden Jahren weiter ansteigen wird. Die Behörden bemühen sich intern um eine effiziente Organisation ihrer Aufgaben und streben, wo immer möglich, einfachere und automatisierte Verfahren und Abläufe an. Da der erwartete längerfristige Effekt dieser Regulierung auf eine Reduktion von Gesundheitsschäden in der Gesellschaft abzielt, sieht die Verwaltung die anfallenden Kosten und Aufwände als gerechtfertigt an.

## 2.4.2 Neue Publikationen und Arbeitsmittel

### **Änderungen Wegleitungen**

- ArG, Artikel 15 - Ergänzung in Bezug auf allein arbeitende Arbeitnehmende
- ArG, Art. 24 - Anpassung an den neuen Art. 40 ArGV 1
- ArGV 1, Art. 27 - Anpassung des Anwendungsbereichs an die Praxis
- ArGV 1, Art. 28 - Anpassung des Artikels an die Praxis
- ArGV 1, Art. 40 - Änderung für die Bewilligungszuständigkeit
- ArGV 1, Art. 41 - Neuer Absatz 1 bezüglich Fristen für die Gesuchseinrichtungen
- ArGV 2, Art. 12 - Anpassung der Formulierung von Absatz 2 und 2bis
- ArGV 2, Art. 27 - Anpassungen der Regel bezüglich Nachtarbeit
- ArGV 2, Art. 27a - Anpassung der Regel für die Nachtarbeit und Einführung neuer Absatz 2 für die Zubereitung von Frischfleisch und Traiteurgerichten
- ArGV 2, Art. 43/43a - Neue Version des Artikels, Fusion mit Artikel 43a ArGV 2
- ArGV 2, Art. 48 - Erweiterung des Anwendungsbereichs
- ArGV 2, Art. 51 - Anpassung des Anwendungsbereichs
- ArGV 2, Art. 51a - Neue Bestimmung für Instandhaltungsarbeiten
- ArGV 2, Art. 51b - Neue Bestimmung für Betriebe, die im Winterdienst tätig sind

- ArGV 2, Art. 32a - Präzisierung des Begriffs «Störungsbehebung»
- Anhang ArGV 1 - Anpassung des Anwendungsbereichs und Einführung neuer Arbeitsverfahren
- ArGV3, Art. 34 - Einzig die Vorgabe, wie viele Ruheräume z. V. stehen müssen, wird weggelassen, weil im Einzelfall nicht zielführend. Dies bedingte eine totale Umschreibung, ohne aber materiell Wesentliches zu ändern.
- Verweise auf Art. 33 gestrichen, da keine Infos vorliegen, die einen Mehrwert darstellen würden.
- ArGV3, Art. 32 - Ergänzung in Bezug auf allein arbeitende Mitarbeitende
- ArGV3, Art. 21 - Anpassung an aktuelle Norm
- ArGV4, Art. 11 - Abbildung 411-2: Anpassung der Angaben / Neue Abbildungen 411-3 (gemäss DIN 18799-3) und 411-4 (gemäss DIN 18 799-1:2019-06)

**Hilfsmittel zum Vollzugsschwerpunkt Chemikalien auf [www.chematwork.ch](http://www.chematwork.ch):**

Ein kurzes Merkblatt für Arbeitgeber gibt einen Überblick über die Sorgfaltspflichten beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb. Eine Broschüre enthält ausführliche Checklisten zur Überprüfung der Umsetzungsschritte bei der Pflichterfüllung. Ein Online Tool (SICHEM) bietet Betrieben eine kostenlose Plattform für die Erstellung ihrer Chemikalienliste. Ein Flyer für diese Plattform erlaubt die einfache Informationsverbreitung dafür. Eine Excel-Tabelle erlaubt die Grösse des Chemikalienmarkts und der Materialflüsse in der Schweiz kennenzulernen (aktuell nur auf Deutsch) und eine Hilfsmittelzusammenstellung bietet Direktlinks auf die wichtigsten Publikationen im Bereich Chemikalien und Arbeitnehmerschutz von anderen relevanten Organisationen.

**Erweiterung der Plattform zum Schutz der Anwendenden von Pflanzenschutzmitteln**

In Zusammenarbeit mit AGRIDEA und BUL wurde nach dem Bereich Weinbau (2021) im Jahre 2022 der Bereich Ackerbau auf der Plattform aufgeschaltet. Die Bereiche «Obstbau» und «Gemüsebau» werden jetzt erarbeitet. Die Plattform bietet einfachen und gut verständlichen Zugang zur guten Anwenderschutzpraxis in der Landwirtschaft.

**Merkblatt - Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen von Energiesparmassnahmen**

Das Potenzial des Energiesparens soll auch am Arbeitsplatz soweit möglich ausgeschöpft werden. Das Arbeitsgesetz belässt den Unternehmen einen weiten Spielraum und steht den Sparappellen des Bundesrates nicht entgegen. Es obliegt weiterhin dem Arbeitgeber, geeignete Massnahmen zu finden und umzusetzen und die Arbeitnehmenden miteinzubeziehen.

**Merkblatt - Informationen für Fachpersonen - Gute Praxis: Mutterschutz, Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung**

Dieses Dokument ist ein Beispiel für eine gute Praxis, wie fachlich kompetente Personen eine Risikobeurteilung verfassen können und beinhaltet Hilfsmittel für die Umsetzung in der Praxis.

**Bericht: Potenzielle Ursachen und Entwicklung von arbeitsbedingtem Stress, Befinden und Arbeitsbedingungen von Schweizer Erwerbstätigen zwischen 2005 und 2019 (Zusammenfassung des SECO)**

Diese Studie untersucht die Entwicklung des arbeitsbedingten Stresses zwischen 2005 und 2019 in der Schweiz. Dazu wurden Faktoren, die für den arbeitsbedingten Stress

und Beeinträchtigungen im Befinden von Erwerbstätigen relevant sind, in einem explorativen Verfahren analysiert. Die Studie basiert auf den Daten des Schweizer Haushaltspanels (SHP) und deren Zusammenfassung schliesst die wichtigsten Ergebnisse aus Sicht des SECO ein.

#### **Überarbeitet: Flyer - Portrait des Leistungsbereichs «Arbeitsbedingungen»**

Der Leistungsbereich «Arbeitsbedingungen» ist die Fachstelle in der Bundesverwaltung für alle Belange des physischen und psychischen Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, die Koordination der kantonalen Vollzugstätigkeiten in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz, die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (Produkte), die Verwendung von Chemikalien am Arbeitsplatz.

#### **Überarbeitet: Homeoffice - Gesundheitsschutz – auch beim Arbeiten zu Hause**

Diese Broschüre dokumentiert aus arbeitsgesetzlicher Perspektive, welche geeigneten Vorkehrungen Arbeitgebende und -nehmende treffen müssen, wenn von zu Hause ausgearbeitet wird. Sie liefert Informationen, damit die Organisation des Homeoffice und die Gestaltung des Arbeitsplatzes den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden gemäss Artikel 6 ArG gewährleistet. Dabei bezieht sich die Broschüre ausschliesslich auf die Arbeit zu Hause. Andere Formen von Arbeiten ausserhalb der Räumlichkeiten des Betriebes (Coworking, mobiles Arbeiten etc.) sind nicht berücksichtigt

### 2.4.3 **Aus- und Weiterbildung**

#### ***Höhere Berufsbildung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz***

Das SECO ist im Schweizerischen Trägerverein höhere Berufsbildung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie in dessen Vorstand und in der Qualitätssicherungskommission aktiv vertreten. Für die Berufsprüfung Spezialist/-in ASGS stellt das SECO die Leiterin des Autorenteam und eine grössere Anzahl an Prüfungsexpertinnen und -experten zur Verfügung. Das SECO ist auch an den Aufbauarbeiten für die höhere Fachprüfung aktiv beteiligt.

#### ***Spezialisierungs- und Vertiefungskurse für die kantonalen Arbeitsinspektionen***

Im vergangenen Jahr wurden insgesamt 42 Kurse für kantonale Arbeitsinspektor/-innen angeboten, wovon 13 deutsch- und zwölf französischsprachig sowie drei zweisprachig (d/f) durchgeführt werden konnten. Drei Kurse wurden zur Herstellung des Praxisbezugs in externen Betrieben durchgeführt, sieben Kurse online und 18 als Präsenzkurse, teilweise mit vorgängiger Theorievermittlung mittels E-Learning.

#### ***Nationale Tagung der Arbeitsinspektion***

Die alljährliche Tagung fand am 30. August 2022 im Stadion Wankdorf mit 179 Teilnehmenden statt. Mit der Vorstellung der neuen Broschüre zum "Homeoffice" und der Durchführung eines sehr gut besuchten Workshops am Nachmittag war dieses Thema wiederum sehr präsent. Auch die Planbegutachtung und -genehmigung wurde am Vormittag mit einem Referat und an den Nachmittagsworkshops vertieft behandelt. Nebst den kurzen Infopoints zu Aktualitäten der Ressorts des Leistungsbereichs Arbeitsbedingungen nutzten auch der interkantonale Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA) und der Verband schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) die Gelegenheit, ihre Verbände und deren Tätigkeiten kurz vorzustellen. Darüber hinaus wurden am Nachmittag zwei Workshops zum aktuellen Vollzugsschwerpunkt Chemikalien (VSP Chem) und zu den aktuellen Herausforderungen im Vollzug des ArG durchgeführt.

## Übertretungen von Vorschriften des ArG oder UVG

### 2.4.4 Mahnungen (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und 62 VUV)

Werden gesetzliche Vorschriften oder Verfügungen der Vollzugsorgane nicht befolgt, so ermahnen die kantonalen Behörden, die SUVA oder das SECO die fehlbaren Unternehmen zur Einhaltung der Vorgaben.

Tabelle 8: Anzahl der Ermahnungen, welche durch die KAI und die SUVA ergangen sind:

	2018	2019	2020	2021	2022
<b>KAI</b>					
Ermahnungen Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	677	630	1390	1441	771
Ermahnungen Arbeitssicherheit	354	245	278	185	108
<b>SUVA</b>					
Ermahnungen Arbeitssicherheit*	1627	1633	1433	1285	1477

\* Zahlen gemäss dem EKAS-Jahresbericht

### 2.4.5 Verfügungen: Kantone, SUVA (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und Art. 64 VUV)

Wegen Nichtbefolgung von Vorschriften oder Verfügungen erliessen die Vollzugsorgane Verfügungen, dies verbunden mit einer Strafandrohung.

Tabelle 9: Anzahl der Verfügungen, welche durch die KAI und die SUVA ergangen sind:

	2018	2019	2020	2021	2022
<b>KAI</b>					
Verfügungen Gesundheitsschutz	55	65	37	36	42
Verfügungen Arbeitssicherheit	8	58	53	0	49
Total	63	123	90	36	91
<b>SUVA</b>					
Verfügungen Arbeitssicherheit*	1'114	1'682	1'542	1'239	1'164

\* Zahlen gemäss dem EKAS-Jahresbericht

Die SUVA erhöhte als Folge ihrer Verfügungen in 92 (2021: 57) Fällen die Prämien der Unfallversicherung.

2.4.6 **Anzeigen und Gerichtsentscheide** (Bundesgericht, Kantone; gemäss Art. 51 Abs. 2 ArG und Art. 64 VUV)

Tabelle 10: Anzahl der Anzeigen, welche durch die KAI in den Jahren 2018-2022 eingegangen sind:

	2018	2019	2020	2021	2022
<b>KAI</b>					
Unfallverhütung	4	10	13	29	26
Arbeits- und Ruhezeiten	20	38	29	62	74
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	11	34	30	62	32
Jugendarbeitsschutz	5	1	1	3	1
<b>Total</b>	<b>89</b>	<b>40</b>	<b>73</b>	<b>156</b>	<b>133</b>

Tabelle 11: Anzahl der Strafurteile, welche betreffend Übertretungen von Vorschriften des Gesundheitsschutzes nach ArG durch die KAI in den Jahren 2018-2022 gemeldet wurden:

	2018	2019	2020	2021	2022
<b>KAI</b>					
Unfallverhütung	20	0	0	0	0
Arbeits- und Ruhezeiten	5	3	1	1	3
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	1	1	0	1	1
Jugendarbeitsschutz	0	0	0	1	0
<b>Total</b>	<b>26</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>4</b>

In vier Kantonen wurden mit den Strafurteilen Bussen im Umfang von insgesamt Fr. 14'000 auferlegt.



### **3 Produktesicherheit**

Das Ressort Produktesicherheit als Teil des Leistungsbereichs Arbeitsbedingungen in der Direktion für Arbeit regelt das gewerbliche und berufliche Inverkehrbringen von Produkten wie Maschinen, Aufzügen, Druckgeräten, Gasgeräten und persönlichen Schutzausrüstungen (PSA). Das Ressort übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Marktüberwachung Produktesicherheit aus, ist verantwortlich für die Gesetzgebung und beobachtet im Bereich Produktesicherheit die europäischen Entwicklungen im Rahmen des bilateralen Abkommens CH – EU zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA). Das Ressort hat Schnittstellen zur Wirtschaft und zum Konsumentenschutz.

#### **3.1 EU-Entwicklungen**

Die Teilnahme in den Marktüberwachungsgruppen der EU-Mitgliedstaaten erlaubte einen wichtigen Erfahrungsaustausch in den Bereichen Maschinen, Aufzüge, Druckgeräte, Gasgeräte und persönliche Schutzausrüstungen. Diese Meetings fanden teils online, teils vor Ort statt. Auch im Berichtsjahr 2022 hatte die Schweiz (Ressort Produktesicherheit) den Vorsitz der AdCo (Administrative Cooperation Group) Gasgeräte.

Besonders interessieren die Entwicklungen in der EU im Bereich der Produktesicherheit wie die neue europäische Verordnung über die allgemeine Produktesicherheit und die neue europäische Maschinenverordnung. Beide Erlasse wurden im 2022 von der EU noch nicht verabschiedet. Sie werden zu einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit PrSG bzw. zur Revision der Schweizerischen Maschinenverordnung MaschV führen. Im Berichtsjahr 2022 fand der vierte, wiederum bereichernde Erfahrungsaustausch mit der Marktüberwachungsbehörde von Baden-Württemberg in Basel statt.

#### **3.2 Stichprobenprogramm "Holzspaltmaschinen"**

Wie in den Vorjahren 2020 und 2021 wurden auch im Berichtsjahr Atemschutzmasken kontrolliert, wiederum waren zahlreiche nicht konform. Weiter beteiligte sich die Schweiz am zweijährigen internationalen Programm zur Kontrolle von Holzspaltmaschinen. Die meisten Holzspaltmaschinen waren in materieller Hinsicht konform. Manchmal fehlten jedoch Angaben und Hinweise in der Bedienungsanleitung oder auf der Maschine und sie waren diesbezüglich nicht konform.

#### **3.3 Meldesystem für gefährliche Produkte**

Herstellern und Inverkehrbringern sowie den Marktbeobachtern steht das Meldesystem für gefährliche Produkte zu Verfügung: [Meldung gefährlicher Produkte \(admin.ch\)](#)

Hersteller oder andere Inverkehrbringer melden den zuständigen Behörden all ihre Produkte, die eine Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender darstellen. Marktbeobachter (z. B. Konsumenten, Arbeitsinspektoren und Anwender) haben ebenfalls die Möglichkeit, über dieses Meldesystem Produkte zu melden.

#### **3.4 Arbeitsgruppe zur Marktüberwachung**

Die departementsübergreifende Arbeitsgruppe "Marktüberwachung" unter der Leitung des Ressorts Produktesicherheit tagte im Berichtsjahr 2022 viermal vor Ort. Themen waren unter anderem die Vorschläge der EU-Kommission für eine neue europäische Verordnung über die allgemeine Produktesicherheit und für eine neue europäische Maschinenverordnung. Ein Treffen widmete sich speziell dem Thema "Teilrevision des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit".

### 3.5 Vollzug der Produktesicherheit auf dem Markt

Im Vollzug gab es 2022 weniger Meldungen zu nichtkonformen Produkten (204, minus 71) und auch weniger Anfragen (56, minus 30) als im Vorjahr.

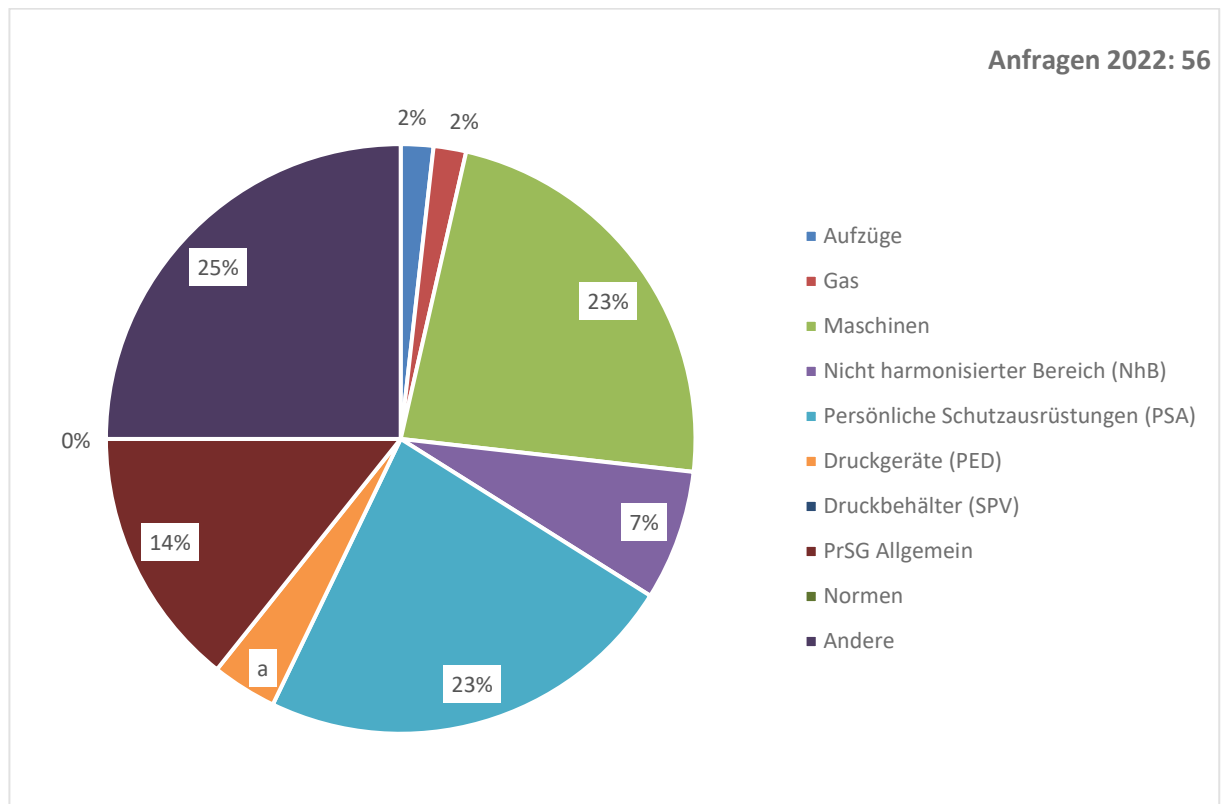


Abbildung 12: Übersicht der eingegangenen Meldungen zu nichtkonformen Produkten.

## 4 Chemikalien und Arbeit

### 4.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen ChemG (SR 813.1) wird beschrieben, dass die Umwelt sowie die Gesundheit der Bevölkerung und der Arbeitnehmenden vor Gefährdungen durch Chemikalien geschützt werden sollen. In der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstkontrolle übernimmt die Firma generell die Verantwortung für die Sicherheit ihrer Produkte. Der Schutz wird für gewisse gefährliche Chemikalien jedoch durch eine Sicherheitsüberprüfung gewährleistet, noch bevor die Chemikalien in Verkehr gebracht werden. Für diese Produktgruppen werden durch die Behörden Einstufung, Kennzeichnung und die Hinweise für den sicheren Umgang vor dem Inverkehrbringen überprüft. Dies betrifft Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und neue chemische Stoffe.

Seit 2007 wird das Schweizer Chemikalienrecht autonom an jenes der EU angeglichen, um den Handel mit der EU (dem wichtigsten Handelspartner für Chemikalien) möglichst einfach zu gestalten. In Bezug auf das Inverkehrbringen von Biozidprodukten gemäss Biozidprodukteverordnung (SR 813.12) ist das Schweizerische Rechtssystem komplett an die EU angepasst, was ein [bilaterales Abkommen](#) zur gegenseitigen Anerkennung von Biozidprodukten ermöglichte. In Bezug auf Pflanzenschutzmittel gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) sind sich die Systeme zwar sehr ähnlich – ohne Abkommen müssen aber alle Arbeiten in der Schweiz noch einmal

durchgeführt werden. Die bisherigen Abweichungen der Rechtssysteme für Industriechemikalien wurden mit der [Einführung des Grundsatzes «no data no market» im Schweizer Chemikalienrecht](#) stark verkleinert.

## 4.2 **Vollzug**

Das Chemikaliengesetz, ChemG (SR 813.1) regelt das Inverkehrbringen von Chemikalien, den sicheren Umgang damit und die diesbezügliche Marktkontrolle. Im Vollzug des Chemikalienrechtes ist der Bund verantwortlich für die Aufgabe der Melde-, des Anmelde- und des Bewilligungsverfahrens sowie der Überprüfung der gesetzlich eingeforderten Selbstkontrolle der Herstellerinnen. Die kantonalen Behörden sind zuständig für die Marktkontrolle. Letztere gilt auch für Chemikalien, die nicht anmelde- oder bewilligungspflichtig sind (alte Stoffe, Zubereitungen, Gegenstände). Der Schutz der Arbeitnehmenden vor gefährlichen Chemikalien richtet sich gemäss ChemG nach dem Arbeitsgesetz und dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung. Gemäss Ausführungsbestimmungen sind die Kantone hierbei zuständig für den Vollzug von stoffspezifischen Regulierungen, z. B. der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung, ChemRRV (SR 814.81).

## 4.3 **Antragsgebundene Verfahren des Bundes: Anmeldungen und Zulassungen**

Verschiedene Beurteilungsstellen teilen sich die Aufgabe der fachlichen Beurteilung der Dossiers für oben genannte Bewilligungsverfahren vor dem Inverkehrbringen von bestimmten gefährlichen Chemikalien. Eine Anmeldestelle für Chemikalien, Neustoffe und Biozide beziehungsweise eine Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel koordinieren die Verfahren. Das SECO agiert bei beiden als Beurteilungsstelle, welche die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes in den Dossiers der Herstellerinnen überprüft.

## 4.4 **Antragsgebundene Verfahren der Kantone: Marktkontrolle u. a. in Bezug auf die Anmeldungen und Zulassungen**

Die korrekte Anwendung der Bestimmung des Chemikalienrechts durch die Hersteller, einschliesslich Importeure und durch die Händler, wird von Bundes- oder kantonalen Behörden regelmässig überprüft. Der Bund tritt gemäss Chemikaliengesetz als Koordinationsorgan zwischen den Kantonen auf, die im Rahmen des kantonalen Vollzugs stichprobenweise Marktkontrollen zur Gesetzeskonformität dieser Produkte durchführen: Erfüllung der Melde-, Anmelde- und Zulassungspflichten, Kontrolle der Kennzeichnung wie Etiketten etc.

Die Kantone sind in ihren Kontrolltätigkeiten eigenständig. Es gibt jedoch ein System, um für ausgewählte Chemikalien und Produkte harmonisierte nationale Kampagnen durchzuführen. Zu diesen koordiniert durchgeführten Kontrollaktionen werden Berichte erstellt und von der Anmeldestelle Chemikalien [publiziert](#). Die Evaluation des Vollzugs des Chemikalienrechts im Bereich der «Marktkontrolle» 2020–2021 wurde vom Bundesamt für Gesundheit [publiziert](#). Der Bericht umfasst neben einer Analyse und der Bewertung des Vollzuges des Chemikalienrechts im Bereich der Marktkontrolle Empfehlungen, die sich an die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen richten. Die Evaluation zeigt auf, dass der Vollzug des Chemikalienrechts in seinen Grundzügen gut funktioniert, weist aber auch auf Optimierungspotential hin.

## 5 Anhang

### 5.1 Gesetze und Verordnungen

Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist vor allem in folgenden Gesetzen und Verordnungen verankert:

<b>Gesetz / Verordnung</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>SR-Nummer</b>
Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz)	ChemG	SR 813.1
Verordnung vom 18. Mai 2005 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung)	ChemV	SR 813.11
Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung)	ChemRRV	SR 814.81
Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung)	VBP	SR 813.12
Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung,)	PSMV	SR 916.161
Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)	ArG	SR 822.11
Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz	ArGV 1	SR 822.111
Verordnung des WBF vom 20. März 2001 über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung)	--	SR 822.111.52
Verordnung 2 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)	ArGV 2	SR 822.112
Verordnung des WBF vom 16. Juni 2006 zur Bezeichnung der Bahnhöfe und Flughäfen gemäss Art. 26a Abs. 2 der ArGV 2	--	SR 822.112.1
Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge)	ArGV 3	SR 822.113
Verordnung 4 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung)	ArGV 4	SR 822.114
Verordnung 5 vom 28. September 2007 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung)	ArGV 5	SR 822.115
Verordnung des WBF vom 12. Januar 2022 über gefährliche Arbeiten von Jugendlichen	--	SR 822.115.2
Verordnung des WBF vom 29. Mai 2008 über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung	--	SR 822.115.4
Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz)	UVG	SR 832.20
Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten	VUV	SR 832.30
Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktsicherheit	PrSG	SR 930.11

<b>Gesetz / Verordnung</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>SR-Nummer</b>
Verordnung vom 19. Mai 2010 über die Produktesicherheit	PrSV	SR 930.111

## 5.2 Glossar

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
agriss	Stiftung AgriSicherheit Schweiz
ASA-Richtlinie	EKAS-Richtlinie Nr. 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit
ASGS	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
BAG	Bundesamt für Gesundheit, EDI
BFS	Bundesamt für Statistik, EDI
bfu	Beratungsstelle für Unfallverhütung
CAS	Zertifikatslehrgang zum Thema Arbeit und Gesundheit
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
EU-OSHA	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
EWCS	European Working Conditions Surveys
GHS / CLP	Globally Harmonized System / Classification, Labeling and Packaging (Verordnung)
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IVA	Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz
KAI	Kantonales Arbeitsinspektorat
KMU	Kleine und mittlere Unternehmungen
MSD	Musculoskeletal disorders
NLF	New Legislative Framework
PB	Planbegutachtung(en)
PG	Plangenehmigung(en)
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft, WBF
SLIC	Senior Labor Inspectors' Committee
SSUV	Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVGW	Schweizerische Vereinigung für Gas und Wasser
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBT	Web-based Training